

19. Dezember 2014

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme zur Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Verbesserungen für Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen – Umsetzung der Motion 13.3184 von Fulvio Pelli)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Anpassung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen Schweizer Betriebsstätten von Unternehmen, die in einem DBA-Partnerland der Schweiz ansässig sind, ebenfalls die pauschale Steueranrechnung beanspruchen können. Aufgrund der heutigen Rechtslage erleiden solche Betriebsstätten auf ausländischen Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren häufig eine Doppelbesteuerung. Denn zusätzlich zu den im Quellenstaat dieser Erträge erhobenen Residualsteuern unterliegen dieselben Erträge bei der Schweizer Betriebsstätte auch der Schweizer Gewinnsteuer.

SwissHoldings vertritt die Interessen von über 60 in der Schweiz ansässigen multinationalen Industrie- und Dienstleistungskonzernen. Die steuerlichen Anliegen ausländischer Unternehmen mit Schweizer Betriebsstätten vertritt SwissHoldings demgegenüber nicht. SwissHoldings ist offen für Verbesserungen im Unternehmenssteuerbereich, welche diese Betriebsstätten betreffen, soweit dadurch die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Schweiz generell verbessert werden. Die Revision der Verordnung zur pauschalen Steueranrechnung in der vorgeschlagenen Form würde nur für einige wenige Steuerpflichtige Verbesserungen bringen und ist deshalb nicht als generelle Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen zu betrachten.

Die heutige pauschale Steueranrechnung ist nicht nur für einige wenige Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, sondern in erster Linie für Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne ein Ärgernis. Die geltenden Regeln sind veraltet und führen bei den Schweizer Unternehmen zu wettbewerbsverzerrenden Doppelbesteuerungen. Bisher konnte die Schweiz diese Nachteile bei der Steueranrechnung mit anderen Vorteilen wettmachen. International tätige Unternehmen konnten die kantonalen Steuerregime (insbesondere Holdinggesellschaft, Verwaltungsgesellschaft) nutzen und auf im Ausland erzielten Gewinnen eine tiefere Steuerbelastung beanspruchen. Diese Steuerregime werden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) jedoch allesamt aufgehoben. Verbesserungen bei der pauschalen Steueranrechnung sind jedoch im Vorschlag des Bundesrates zur USR III, der sich momentan in der Vernehmlassung befindet, nicht vorgesehen.

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist internationaler Standard zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Bei der konkreten Ausgestaltung lassen die internationalen Vorgaben den Staaten aber erheblichen Ermessensspielraum. Während die Schweizer Regeln ausländische Quellensteuern nur sehr restriktiv zur Anrechnung zulassen, verfügen Konkurrenzstaaten der Schweiz wie Belgien, Luxemburg, Irland oder die Niederlande, aber auch Schweden über bedeutend attraktivere Anrechnungsvorschriften mit breiten „Baskets“ (teilweise alle ausländischen Erträge umfassend) und alle gewähren eine unilaterale Anrechnung von Quellensteuern aus Ländern ohne Doppelbesteuerungsabkommen.

Auch das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung vermehrt Mühe bekundet, die restriktiven Vorgaben der bundesrätlichen Verordnung von 1967 mit den internationalen Vorgaben in Einklang zu bringen. So hat es im Entscheid 2C_64/2013 vom 26. September 2014 festgehalten, dass

eine isolierte Betrachtung der quellensteuerbelasteten Kapitalerträge („Limitation per item of income“) mit den internationalen Vorgaben nicht vereinbar ist (Erwägung 3.3.5.). Im Entscheid 2C_750/2013 vom 9. Oktober 2014 hat das Bundesgericht dem Bundesrat die Kompetenz abgesprochen, in Teilbesteuerungssachverhalten natürlicher Personen eine Kürzung der Steueranrechnung vorzunehmen (Erwägung 3.3.6.). Schweizer Empfänger ausländischer Dividenden können entsprechend die ausländische Residualsteuer bei der pauschalen Steueranrechnung in Zukunft vollumfänglich zur Anrechnung bringen.

Unter den beschriebenen Umständen erscheint es nicht sachgerecht, bloss eine Revision eines untergeordneten Teilbereichs der bundesrätlichen Verordnung zur pauschalen Steueranrechnung vorzunehmen. Vielmehr sollte das heutige System der pauschalen Steueranrechnung grundlegend angepasst werden. Im Übrigen bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Bundesrates zur Anpassung der bestehenden Verordnung. Denn gemäss „Bundesbeschluss über die Durchführung von zwi-schenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ ist der Bundesrat nur befugt, eine Steueranrechnung zu gewähren, soweit ein DBA eine solche vorsieht (Art. 2 Abs. 1 lit. e [der Bundesrat ist insbesondere zuständig „zu bestimmen wie eine staatsvertraglich vereinbarte Anrechnung (...) durchzuführen ist“]). Die Schweizer DBA sehen eine solche Verpflichtung zur Anrechnung zugunsten Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen nicht vor. Gemäss den DBA setzt eine Anrechnung „Ansässigkeit“ voraus, die bei Betriebsstätten nicht gegeben ist. Die Möglichkeit zu einer entsprechenden (unilateral gewährten) Steueranrechnung müsste deshalb von den Eidgenössischen Räten (in einem Gesetz) beschlossen werden.

Die geforderte grundlegende Anpassung der pauschalen Steueranrechnung sollte bzw. muss somit in einem Bundesgesetz erfolgen. Dabei sollten insbesondere auch die im internationalen Vergleich gravierenden Nachteile für die Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne beseitigt und eine konkurrenzfähige Steueranrechnung geschaffen werden und die Motion von Nationalrat Ruedi Noser (13. 3555) umgesetzt werden.

Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass SwissHoldings eine Anpassung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung in der vorgeschlagenen Form ablehnt. SwissHoldings kann einer Anpassung der Regeln für ausländische Betriebsstätten nur zustimmen, wenn diese Teil einer Gesamtlösung sind, bei welcher gleichzeitig die Missstände für die Schweizer Unternehmen beseitigt würden.

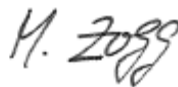
Wir bitten Sie höflich um Berücksichtigung unserer Standpunkte und unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Christian Stiefel
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. Martin Zogg
Mitglied der Geschäftsleitung

cc: SH-Vorstand
